



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

24. November 2016

Nr. 10/2016

Inhalt

Seite

Erste Änderung der Satzung zur Vergabe von
Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen

2

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Erste Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) und § 7 Abs. 1 Ziffer 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2011, S. 2). Der Rat der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 18. Mai 2016 und am 9. November 2016 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Nordhausen hat die Satzung am 23. Mai 2016 und am 14. November 2016 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 8. Juni 2016 (Az.: 5515-89) das Einvernehmen zur Satzungsänderung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen vom 14. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 2/2011, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn der Lehrbeauftragte das Rentenalter noch nicht erreicht hat, darf der Umfang aller mit ihm vereinbarten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors, der Umfang aller mit ihm vereinbarten Lehraufträge für Aufgaben einer Lehrkraft mit besonderen Aufgaben die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft mit besonderen Aufgaben nicht überschreiten.“

2. § 2 Abs. 3 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 4 wird in Satz 1 die Zahl „20“ durch die Zahl „100“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Reisekosten für einen Lehrauftrag sollen bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Semesters geltend gemacht werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit als Lehrbeauftragter, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zu erklären, wie viele Einzelstunden er im Laufe des Semesters tatsächlich geleistet hat. Dafür ist das vom Sachgebiet Personal vorgegebene Formular zu verwenden. In Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich oder der zuständigen Einrichtung können auch während des laufenden Semesters, in dem der Lehrauftrag ausgeführt wird, Zwischenabrechnungen vorgenommen werden, die der Höhe nach durch die bis dahin geleisteten Einzelstunden begrenzt sind.“

- b) Abs. 2 wird gestrichen.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Abs. 2 und wie folgt neu gefasst:

Die Vergütung für Lehraufträge wird nach erfolgter Abrechnung gemäß Abs. 1 unter Anrechnung der nach Vornahme von Zwischenabrechnungen geleisteten Zahlungen zum Schluss des Semesters ausbezahlt.

6. In der Überschrift der Satzung, in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 5 und in § 4 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Nordhausen, 14. November 2016

Prof. Dr. Jörg Wagner

Präsident